



Amtsblatt

des Landkreises Kulmbach

Nummer 49

20. Dezember

Jahrgang 2024



*Grüße zur Weihnachtszeit und
zum Jahreswechsel 2024/2025
von Landrat Klaus Peter Söllner*



*Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
liebe Gäste und Freunde
unseres Landkreises Kulmbach,*

zum Ende des Jahres 2024 blicken wir zurück auf ein Jahr mit vielen Herausforderungen aber auch schönen Erfolgen. Weltpolitische Entwicklungen brachten Unsicherheiten, doch durch Zusammenhalt und Engagement konnten wir in unserem Landkreis vieles erreichen.

Die letzten Tage der Adventszeit erinnern uns daran, wie wichtig Zusammenhalt, Mitmenschlichkeit und Frieden sind. Die Weihnachtsbotschaft von Hoffnung und Liebe gibt uns Orientierung und Kraft. Sie erinnert uns daran, wie wertvoll Zeit mit Familie und Freunden, gegenseitige Unterstützung und der Blick auf das Positive sind.

Leuchtende Beispiele für gelebte Solidarität finden sich überall in unserem Landkreis: im Ehrenamt, in sozialen Initiativen und in Unternehmen, die nicht nur wirtschaftliche Verantwortung übernehmen, sondern auch gesellschaftlichen Zusammenhalt fördern. Auch die Kommunalpolitik spielt eine zentrale Rolle: Hier werden basisdemokratische Entscheidungen getroffen, die sichtbare Auswirkungen auf unser unmittelbares Lebensumfeld haben. Das Vertrauen in demokratische Prozesse zu stärken, ist gerade in herausfordernden Zeiten wie diesen essenziell.

Besonders erfreulich war der Beitritt unseres Landkreises zum Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) im Januar 2024. Diese Maßnahme war für uns seit Jahren ein großes strategisches Ziel und wichtiges Projekt für eine zukunftsfähige Mobilität. Dank der enormen finanziellen Unterstützung des Freistaates Bayern für die angeschlossenen Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Verkehrsunternehmen in der Region konnte dies gelingen!

Im März gründeten wir den 71. bayerischen Landschaftspflegeverband. Gemeinsam mit Kommunen, der Landwirtschaft und Naturschutzverbänden setzen wir uns für den Schutz und die nachhaltige Entwicklung unserer Natur ein.

Einer der Höhepunkte des zurückliegenden Jahres war sicherlich die erfolgreiche Erweiterung und Modernisierung unseres Klinikums Kulmbach. Nach umfangreichen Bauarbeiten konnten wir im September, im Beisein des Bayerischen Ministerpräsidenten, den Neubau West feierlich einweihen. Mit einer Investitionssumme von fast 170 Millionen Euro – stark unterstützt durch den Freistaat Bayern – ist das Klinikum mit der Fachklinik Stadtsteinach ein zukunftsfähig aufgestelltes, medizinisches Zentrum von überregionaler Bedeutung und gleichzeitig der größte Arbeitgeber der Region. Dies ist umso bemerkenswerter, als viele Krankenhäuser in kommunaler Träger-

schaft derzeit – oft ohne eigenes Verschulden – in beträchtliche Schieflage geraten sind!

Ein weiteres Projekt, das uns stolz macht, ist der neue Aussichtsturm am Pressecker Knock, der als Wahrzeichen des Frankenwaldes und Teil des WÄLDLA-Projektes mit 12 Einzelmaßnahmen, unterstützt durch LEADER-Mittel, die Oberfrankenstiftung und auch mit Hilfe des Landkreises, errichtet wurde. Das WÄLDLA-Projekt ist ein landkreisübergreifendes Leuchtturmprojekt! Respekt und Anerkennung für den Träger dieser Maßnahme, den Markt Presseck und seinen mutigen Bürgermeister!

Die Kommunen, gerade auch die Landkreise, befinden sich derzeit in einer schwierigen Situation. Stetig wachsende Aufgaben, enorme Ansprüche und damit verbundene massive Ausgabensteigerungen, besonders in den Bereichen Jugendhilfe und Soziales, stellen alle Landkreise vor große Herausforderungen! Umso erfreulicher ist es, dass wir zum Jahresende 2024 trotz großer Investitionen die Verschuldung noch einmal senken konnten und mit rund 3,3 Millionen Euro sehr deutlich unter dem Landesdurchschnitt der Landkreise in Bayern liegen. Ein großer Dank gilt dabei auch unserer breit aufgestellten Wirtschaft, die dafür sorgt, dass die Steuerkraft im Landkreis Kulmbach im oberfränkischen Vergleich weit überdurchschnittlich ist.

Diese und zahlreiche weitere Erfolge wären ohne den Einsatz vieler engagierter Menschen nicht möglich gewesen. Ihnen allen gilt unser herzlicher Dank! Ob in Unternehmen, Vereinen, sozialen Einrichtungen oder der Kommunalpolitik – durch Ihre Tatkraft gestalten Sie unseren Landkreis aktiv mit.

Lassen Sie uns diesen Geist der Gemeinschaft mit ins neue Jahr nehmen! Gehen wir trotz aller Herausforderungen mit Zuversicht und Gestaltungswillen voran. Nicht gegeneinander, sondern miteinander – das ist der Schlüssel für eine erfolgreiche Zukunft.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien frohe und gesegnete Weihnachten, erholsame Feiertage und einen guten Start ins Jahr 2025. Möge das neue Jahr uns allen Gesundheit, Glück und viele positive Begegnungen bringen.

Ihr

Klaus Peter Söllner



Klaus Peter Söllner

Landrat

INHALT

Grüße zur Weihnachtszeit 2024 und zum Jahreswechsel 2024/2025	Seite 305
Benutzungs- und Entgeltordnung für das Stadtarchiv der Stadt Kulmbach	Seite 305
Flurneueordnung und Dorferneuerung Seubersdorf	Seite 309
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung der Stadt Kulmbach; Umnutzung einer Tagespflege zu einer temporären KITA	Seite 309
Wahlbekanntmachung zur Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Windischenhaig	Seite 309
Wahlbekanntmachung zur Wahl des Feuerwehrkommandanten und des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten Freiwilligen Feuerwehr Kirchleus	Seite 310

Satzung über die Einbeziehung des Grundstücks Fl. Nr. 1780 und einer Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 1781, Gemarkung Sanspareil des Marktes Wonsees	Seite 311
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pressecker Gruppe	Seite 312
Allgemeinverfügung des Landkreises Kulmbach über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als Höchsttarif im Kalenderjahr 2025	Seite 312
Rechtsverordnung über den Ladenschluss für das Jahr 2025 des Marktes Kasendorf	Seite 312

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Stadtarchiv Kulmbach

Abschnitt I - Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für die Archivierung und Benutzung von Unterlagen im Stadtarchiv Kulmbach.

§ 2 Begriffsbestimmung

1. Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Nutzung, die bei der Stadt Kulmbach und bei sonstigen öffentlichen Stellen oder bei natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts erwachsen sind. Unterlagen sind vor allem Akten, Amtsbücher, Urkunden und andere Einzelschriftstücke, Karten, Pläne, Bild-, Film- und Tonmaterial und sonstige Daten-träger sowie Dateien einschließlich der zu ihrer Auswertung erforderlichen Programme. Zum Archivgut gehört auch Dokumentationsmaterial, das vom Stadtarchiv Kulmbach ergänzend gesammelt wird.
2. Archivwürdig sind Unterlagen, die für die wissenschaftliche Forschung, zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter oder für Zwecke der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltung von bleibendem Wert sind.
3. Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren und zu sichern, zu erhalten, zu erschließen, nutzbar zu machen und auszuwerten.

Abschnitt II - Aufgaben

§ 3 Aufgaben des Stadtarchiv Kulmbach

1. Die Stadt Kulmbach unterhält ein Archiv. Das Stadtarchiv ist die städtische Fachdienststelle für alle Fragen des städtischen Archivwesens und der Stadtgeschichte.
2. Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, das Archivgut aller städtischen Ämter sowie der städtischen Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften zu archivieren. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf Archivgut der Rechtsvorgänger der Stadt und der Funktionsvorgänger der in Satz 1 genannten Stellen.
3. Das Stadtarchiv kann auf Grund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen auch privates Archivgut archivieren. Für dieses Archivgut gilt diese Benutzungs- und Entgeltordnung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit Eigentümern oder besondere Festlegungen in den letztwilligen Verfügungen unberührt bleiben.

4. Das Stadtarchiv berät die städtische Verwaltung bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen. Es kann außerdem nicht-städtische Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivguts beraten und unterstützen, soweit daran ein städtisches Interesse besteht.

5. Das Stadtarchiv fördert die Erforschung der Stadtgeschichte.

§ 4 Auftragsarchivierung

Das Stadtarchiv kann Unterlagen übernehmen, deren besondere Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind und bei denen das Verfügungsrecht den abgebenden Stellen vorbehalten bleibt (Auftragsarchivierung / Registratur). Für die Unterlagen gelten die bisher für sie maßgebenden Rechtsvorschriften fort. Die Verantwortung des Stadtarchivs beschränkt sich auf die in § 5 Nr. 1 Satz 1 bestimmten Maßnahmen.

§ 5 Verwaltung und Sicherung des Archivgutes

1. Das Stadtarchiv hat die ordnungs- und sachgemäße dauernde Aufbewahrung und Benutzbarkeit des Archivgutes und seinen Schutz vor unbefugter Benutzung oder Vernichtung durch geeignete technische, personelle und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Das Stadtarchiv hat das Verfügungsrecht über das Archivgut und ist befugt, das Archivgut nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen, durch Findmittel zu erschließen, sowie Unterlagen, deren Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, zu vernichten.
2. Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Archiv ist nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

Abschnitt III - Benutzung

§ 6 Benutzungsberechtigung

Das im Stadtarchiv verwahrte Archivgut steht nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen, natürlichen und juristischen Personen auf Antrag für die Benutzung zur Verfügung. Minderjährige können zur Benutzung zugelassen werden. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters soll vorliegen.

§ 7 Benutzungszweck

Das im Stadtarchiv verwahrte Archivgut kann nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung benutzt werden, soweit ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft gemacht wird und nicht Schutzfristen entgegenstehen.

Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen, unterrichtlichen oder publizisti-

schen Zwecken oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt.

§ 8 Benutzungsantrag

1. Die Benutzung ist beim Stadtarchiv schriftlich zu beantragen. Der Benutzer hat sich auszuweisen.
2. Im Benutzungsantrag sind Name, Vorname und Rechnungsanschrift des Benutzers sowie das Benutzungsvorhaben und der überwiegende Benutzungszweck anzugeben. Für jedes Benutzungsvorhaben ist ein eigener Benutzungsantrag zu erstellen, z. B. per Email, Onlineformular oder Brief.
3. Der Benutzer hat sich zur Beachtung der Benutzungs- und Entgeltordnung zu verpflichten.

§ 9 Schutzfristen

1. Soweit durch Rechtsvorschriften oder nach Maßgabe des § 9 Nr. 2 nichts anderes bestimmt ist, bleibt Archivgut, mit Ausnahme bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmter Unterlagen, für die Dauer von 30 Jahren seit seiner Entstehung von der Benutzung ausgeschlossen. Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf erst 10 Jahre nach dem Tod des Betroffenen benutzt werden. Ist der Todestag nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt des Betroffenen. Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, darf frühestens 60 Jahre nach seiner Entstehung benutzt werden. Für Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung im Sinn der §§ 8, 10 und 11 des Bundesarchivgesetzes unterliegt, gelten die Schutzfristen des § 5 des Bundesarchivgesetzes. Die Schutzfristen gelten nicht für Maßnahmen nach § 5 Nr. 1 Satz 2.
2. Mit Zustimmung des Oberbürgermeisters können die Schutzfristen vom Stadtarchiv im einzelnen Benutzungsfall oder für bestimmte Archivgutgruppen verkürzt werden, wenn durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder wenn die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden. Die Schutzfristen können vom Stadtarchiv mit Zustimmung des Oberbürgermeisters um höchstens 30 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.
3. Die Benutzung von Archivgut durch Stellen, bei denen es erwachsen ist oder die es abgegeben haben, ist auch innerhalb der Schutzfristen der Nr. 1 und 2 zulässig.
4. Der Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen ist vom Benutzer schriftlich beim Stadtarchiv Kulmbach zu stellen. Bei personenbezogenem Archivgut nach § 9 Nr. 2 Satz 2 hat der Benutzer die Einwilligung des Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist.
5. Nach Art. 11 Absatz 4 Satz 2 BayArchivG sind Unterlagen zu vernichten, wenn sie zum Zeitpunkt der Abgabe an das Archiv von der abgebenden Stelle hätten vernichtet werden müssen. Unterlagen sind nicht zu vernichten, wenn die sich aus anderen Vorschriften ergebenden Vernichtungspflichten erst nach der Abgabe an das Archiv entstehen. Bis 60 Jahre nach ihrer Entstehung dürfen diese Unterlagen nur benützt werden, wenn die Benutzung dem Vorteil des Betroffenen zu dienen bestimmt ist oder der Betroffene eingewilligt hat.

§ 10 Benutzungsgenehmigung

1. Die Benutzungsgenehmigung erteilt das Stadtarchiv Kulmbach. Sie gilt nur für das im Benutzungsantrag angegebene Benutzungsvorhaben und für den angegebenen Benutzungszweck. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
2. Die Benutzungsgenehmigung des Archivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
 - a) Grund zu der Annahme besteht, dass Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würden,
 - b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
 - c) Gründe des Geheimnisschutzes es erfordern,
 - d) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde,
 - e) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
 - f) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.
3. Die Benutzungsgenehmigung des Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
 - a) die Interessen der Stadt Kulmbach verletzt werden könnten,
 - b) der Antragsteller gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen oder ihm erteilte Nebenbestimmungen nicht eingehalten hat,
 - c) der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
 - d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist oder
 - e) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.
4. Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
 - a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 - b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
 - c) der Benutzer gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung verstößt oder ihm erteilte Nebenbestimmungen nicht einhält oder
 - d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.
5. Die Benutzung kann auch auf Teile von Archivgut, auf anonymisierte Reproduktionen, auf die Erteilung von Auskünften oder auf besondere Zwecke, wie quantifizierende medizinische Forschung oder statistische Auswertung, beschränkt werden. Als Auflagen kommen insbesondere die Verpflichtung zur Anonymisierung von Namen bei einer Veröffentlichung und zur Beachtung schutzwürdiger Belange Betroffener oder Dritter sowie das Verbot der Weitergabe von Abschriften an Dritte in Betracht.
6. Im Fall einer Entscheidung aufgrund Nr. 2 Buchstaben a und c sowie Nr. 3 Buchstabe a holt das Stadtarchiv vorher die Zustimmung des Oberbürgermeisters ein.
7. Wird die Benutzung von Unterlagen nach Art. 11 Nr. 4 Satz 2 BayArchivG beantragt, so hat der Benutzer die Einwilligung des Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benutzung dem Vorteil des Betroffenen zu dienen bestimmt ist.

§ 11 Benutzung im Stadtarchiv

1. Die Benutzung erfolgt durch die Einsichtnahme in Findmittel, Archivgut und Reproduktionen in den dafür vorgesehenen Räumen des Stadtarchivs. Dieses kann die Benutzung auch durch Beantwortung von schriftlichen Anfragen oder durch Abgabe von Reproduktionen ermöglichen.

2. Mündliche oder schriftliche Auskünfte können sich auf Hinweise auf einschlägiges Archivgut beschränken.
3. Das Archivgut, die Reproduktionen, die Findmittel und die sonstigen Hilfsmittel sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Eine Änderung des Ordnungszustandes, die Entfernung von Bestandteilen und die Anbringung oder Tilgung von Vermerken sind unzulässig.
4. Das eigenmächtige Entfernen von Archivgut aus den für die Benutzung vorgesehenen Räumen ist untersagt. Das Stadtarchiv ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.
5. Die Verwendung von technischen Geräten bei der Benutzung bedarf besonderer Genehmigung. Diese kann nur erteilt werden, wenn durch die Verwendung der Geräte weder Archivgut gefährdet noch der geordnete Ablauf der Benutzung gestört wird. Zum Schutz des Archivgutes ist es untersagt, während der Benutzung zu rauchen, zu essen und zu trinken.

§ 12 Entgeltordnung

1. Die Benutzung des Stadtarchivs ist entgeltpflichtig. Entstehen durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer weitere Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsentgelten zu entrichten. Die Stadt Kulmbach ist vorliegend kein Unternehmer i.S.d. § 2 UStG. Alle Umsätze sind somit nicht steuerbar (bis 31.12.2026). Ab 01.01.2027 sind sämtliche Entgelte nach § 4 Nr. 2 a) UStG von der Umsatzsteuer befreit.
2. Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Entgelte und Auslagen ist diejenige natürliche oder juristische Person, die einen Benutzerantrag stellt, die Einrichtungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt, die Entgeltschuld gegenüber der Stadt durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Entgeltschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
3. Entgelte werden erhoben für:
 - a) Vorlage von Archivalien / archivalischen Hilfsmitteln
je Archivalie / Hilfsmittel15,00 €
 - b) Auskünfte Personenstandsregister zur Ahnen- / Familienforschung, Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, Erstellung von Gutachten und sonstige Tätigkeiten
je 15 Minuten Bearbeitungszeit.....15,00 €
 - c) Vorlage von Bauakten
je Bauakte.....15,00 €
 - d) Digitalisierung von Archivalien und Bauakten
je 15 Minuten Bearbeitungszeit.....20,00 €
 - e) Auszug aus den Personenstandsregistern
je Dokument
unbeglaubigt.....5,00 €
beglaubigt15,00 €
 - f) Anfertigung Fotokopie
bis Vorlagen-Format A 4.....1,00 €
ab Vorlagen-Format A 3.....2,00 €
 - g) Beglaubigung von Auszügen, die nicht aus dem Archivgut des Stadtarchiv Kulmbach stammen
je Dokument.....15,00 €
 - h) Auslagen für Postversand, Verpackung, Versicherung werden gesondert berechnet. Pakete gesondert nach Gewicht.
4. Keine Entgelte werden bei Inanspruchnahme des Archivs erhoben für
 - a) nachweisbar wissenschaftliche oder heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke, die sich in einem vertretbaren Rahmen bewegen,

- b) in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, die Länder und die Gemeinden, Gemeindeverbände, Stiftungen des öffentlichen Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 - c) rechtliche Forschungen durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird,
 - d) Auskünfte und Nachforschungen von Privatpersonen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben,
 - e) einfache Beratung oder Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivalien oder archivalischen Hilfsmitteln.
5. Auf die Erhebung von Entgelten nach Nr. 3 kann für öffentliche und auch private Auftraggeber verzichtet werden, wenn eine entsprechende Gegenleistung besteht.
 6. Die Entgeltschuld entsteht mit der Stellung eines Benutzungsantrags oder der Erteilung eines Auftrags. Entgelte und Auslagen werden nach Inanspruchnahme der Leistung, spätestens 14 Tage nach Versendung der Rechnung fällig.

§ 13 Reproduktionen

1. Die Anfertigung von Reproduktionen kann nur nach Maßgabe der §§ 6 bis 10 erfolgen. Reproduktionen werden durch das Stadtarchiv oder eine vom Stadtarchiv beauftragte Stelle hergestellt.
2. Eine Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung von Reproduktionen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Stadtarchivs zulässig.
3. Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen sind das Stadtarchiv und die dort verwendete Archivsignatur anzugeben.

§ 14 Versendung / Leihe von Archivgut

1. Auf die Versendung / Leihe von Archivgut zur Benutzung außerhalb des Stadtarchivs besteht kein Anspruch. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere wenn das Archivgut zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke benötigt wird. Die Versendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden. Bauakten sind von der Versendung / Leihe ausgeschlossen.
2. Eine Versendung / Leihe von Archivgut für Ausstellungen ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Archivgut wirksam vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und der Benutzungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann.

§ 15 Belegexemplar

Von jeder Veröffentlichung, die unter Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs Kulmbach angefertigt worden ist, ist diesem ein Exemplar kostenlos zu überlassen. Entsprechendes gilt für die Veröffentlichung von Reproduktionen. Auf die Abgabe kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührenordnung vom 01.08.2000 und die Benutzerordnung vom 01.03.1983 außer Kraft.

Kulmbach, 24. Oktober 2024
Stadt Kulmbach
Ingo Lehmann
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

**Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf
Markt Kasendorf**

**Flurneueordnung und Dorferneuerung Seubersdorf
Stadt Weismain, Markt Kasendorf, Landkreis Lichtenfels
und Kulmbach**

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
nach § 41 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - Beteiligung
der Öffentlichkeit - Planentwurf -**

Bekanntgabe

Die Teilnehmergeinschaft Seubersdorf hat in dem Verfahren Flurneueordnung und Dorferneuerung Seubersdorf den Entwurf des Teilplanes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG erarbeitet.

Die diesbezügliche Bekanntmachung der Teilnehmergeinschaft sowie der Entwurf des Teilplanes, bestehend aus der Karte zum Plan und dem Textteil (Erläuterungsbericht, Anlagen- und Maßnahmenverzeichnis), liegen zur Einsichtnahme für alle Interessierten in der Zeit vom 27.12.2024 mit 16.01.2025 in der Verwaltung der Stadt Weismain, Kirchplatz 7-9, 96260 Weismain, nieder und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Unterlagen können auch unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.stadt-weismain.de/wirtschaft-und-bauen/laendliche-entwicklung/seubersdorf> → Unterlagen zur Flur - Jahreswechsel 2024/25.

Kasendorf, 09. Dezember 2024
**Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf
Markt Kasendorf**
Norbert Groß
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

**Stadt Kulmbach
Sachgebiet Bauverwaltung/Bauaufsicht/Denkmalerschutz**

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66
Abs. 2 Sätze 4 – 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) als Ersatz
für die Zustellung an die Nachbarn**

Die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Kulmbach hat mit Baugenehmigungsbescheid vom 05.12.2024 eine Tekturgenehmigung für das folgende Vorhaben erteilt:

Bauvorhaben: Umnutzung einer Tagespflege
zu einer temporären KITA
Bauort: Fl.Nrn. 1515 und 1516/23,
beide Gemarkung Kulmbach,
Tilsiter Str. 33, 95326 Kulmbach
BV-Nr.: TE-BV-113/2020

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe der eingereichten Pläne bauaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 – 6 BayBO wird aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn die Zustellung der Baugenehmigung für das Bauvorhaben an die Nachbarn durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Nachbarn können die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen bei der Stadt Kulmbach, Sachgebiet Bauaufsicht, Oberhacken 8 in Kulmbach, einsehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth**

**Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kulmbach, 06. Dezember 2024
Stadt Kulmbach
Ingo Lehmann
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

**Stadt Kulmbach
Marktplatz 1
95326 Kulmbach**

**Wahlbekanntmachung
zur**

Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten

1. Am Sonntag, den 05.01.2025 findet in Windischenhaig, Gasthaus Hereth – Zum Grünen Kranz um 19.30 Uhr eine Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Windischenhaig zur oben genannten Wahl statt.

Dazu werden alle Feuerwehrdienstleistenden der Freiwilligen Feuerwehr Windischenhaig – einschließlich der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben (Wahlberechtigte) – eingeladen.

2. **Wer wird gewählt:**

Nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG) ist der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter aus der Mitte der Wahlberechtigten zu wählen. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

3. **Wer kann gewählt werden:**

Feuerwehrkommandant kann nur werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens vier Jahre in einer Feuerwehr Dienst geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat. Ausnahmsweise genügt es, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, dass der Betroffene solche Lehrgänge in angemessener Frist mit Erfolg besuchen wird (Art. 8 Abs. 3 BayFwG).

Seine Aufgabe ist es, für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zu sorgen, Einsätze zu leiten, die fachliche Ausbildung der Feuerwehrkräfte zu leiten, Dienstgrade zu ernennen sowie die Gemeinde in Fragen des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes zu beraten (Art. 8 Abs. 1 BayFwG).

4. **Wahlvorschläge:**

Wahlvorschläge können in der Dienstversammlung schriftlich oder mündlich beim Wahlleiter vorgebracht werden, sowie von den Wahlberechtigten ab sofort schriftlich bei der Stadt Kulmbach, Marktplatz 1, 95326 Kulmbach, eingereicht werden.

5. **Wahlleiter und Wahlausschuss:**

Die Wahl leitet der Oberbürgermeister oder sein Stellvertreter oder Beauftragter. Ihm stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst Wahlbewerber ist, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.

6. Wahlhandlung:

6.1 Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig. Der Wahlleiter erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens.

6.2 Wahl des Stellvertreters:

Für die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten gelten diese Regelungen entsprechend.

6.3 Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl:

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Teilnehmer schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Der Wahlleiter nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Sie wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen keine äußerlichen Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Der Wahlleiter lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und zur Kandidatur bereiten Bewerber setzen. Wird nur ein oder kein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an einen Bewerber durchgeführt.

6.4 Wahlgang, Stimmabgabe:

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist vom Wahlleiter sicherzustellen. Gewählt wird durch Ankreuzen des im Stimmzettel angeführten Bewerbers. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise (z.B. mit „Ja“ oder „Nein“ oder mit Durchstreichen des Namens des Bewerbers) gekennzeichnet oder dass der Stimmzettel unverändert abgegeben wird. Wird der aufgeführte Bewerber durchgestrichen oder enthält der Stimmzettel keine vorgeschlagenen Bewerber, so kann auch ein nicht zur Wahl vorgeschlagener wählbarer Feuerwehrdienstleistender durch handschriftliche Eintragung seines Namens gewählt werden.

Der Wahlberechtigte hat den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und dem Wahlleiter oder dem von diesem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung des Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Gemeinde hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung eines Anwesenden widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

6.5 Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid:

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig, es sei denn, es stand nur ein Bewerber zur Wahl. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchste Stimmzahl erhalten haben. Bei Stimmgleichheit von mehr als zwei Bewerbern entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Die Wahl wird auch wiederholt, wenn nur ein oder kein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen war und kein Feuerwehrdienstleistender mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das der Wahlleiter sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Versammlung ziehen lässt.

7. Wahlannahme:

Nach der Wahl befragt der Wahlleiter den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Lehnt er ab, ist die Wahl zu wiederholen.

8. Niederschrift:

Der Wahlleiter lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die er und die Beisitzer unterzeichnen.

Kulmbach, 09. Dezember 2024

Stadt Kulmbach

Ingo Lehmann

Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Marktplatz 1

95326 Kulmbach

Wahlbekanntmachung zur

Wahl des Feuerwehrkommandanten

Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten

1. Am Samstag, den 18.01.2025 findet in der Dorfhalle in Kirchleus um 19.30 Uhr eine Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Kirchleus zu den oben genannten Wahlen statt.

Dazu werden alle Feuerwehrdienstleistenden der Freiwilligen Feuerwehr Kirchleus – einschließlich der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben (Wahlberechtigte) – eingeladen.

2. Wer wird gewählt:

Nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG) ist der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter aus der Mitte der Wahlberechtigten zu wählen. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

3. Wer kann gewählt werden:

Feuerwehrkommandant kann nur werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens vier Jahre in einer Feuerwehr Dienst geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat. Ausnahmsweise genügt es, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, dass der Betroffene solche Lehrgänge in angemessener Frist mit Erfolg besuchen wird (Art. 8 Abs. 3 BayFwG).

Seine Aufgabe ist es, für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zu sorgen, Einsätze zu leiten, die fachliche Ausbildung der Feuerwehrkräfte zu leiten, Dienstgrade zu ernennen sowie die Gemeinde in Fragen des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes zu beraten (Art. 8 Abs. 1 BayFwG).

4. Wahlvorschläge:

Wahlvorschläge können in der Dienstversammlung schriftlich oder mündlich beim Wahlleiter vorgebracht werden, sowie von den Wahlberechtigten ab sofort schriftlich bei der Stadt Kulmbach, Marktplatz 1, 95326 Kulmbach, eingereicht werden.

5. Wahlleiter und Wahlausschuss:

Die Wahl leitet der Oberbürgermeister oder sein Stellvertreter oder Beauftragter. Ihm stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst Wahlbewerber ist, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.

6. Wahlhandlung:

6.1 Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig. Der Wahlleiter erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens.

6.2 Wahl des Stellvertreters:

Für die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten gelten diese Regelungen entsprechend.

6.3 Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl:

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Teilnehmer schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Der Wahlleiter nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Sie wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen keine äußerlichen Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Der Wahlleiter lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und zur Kandidatur bereiten Bewerber setzen. Wird nur ein oder kein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an einen Bewerber durchgeführt.

6.4 Wahlgang, Stimmabgabe:

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist vom Wahlleiter sicherzustellen. Gewählt wird durch Ankreuzen des im Stimmzettel angeführten Bewerbers. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise (z.B. mit „Ja“ oder „Nein“ oder mit Durchstreichen des Namens des Bewerbers) gekennzeichnet oder dass der Stimmzettel unverändert abgegeben wird. Wird der aufgeführte Bewerber durchgestrichen oder enthält der Stimmzettel keine vorgeschlagenen Bewerber, so kann auch ein nicht zur Wahl vorgeschlagener wählbarer Feuerwehrendienstleistender durch handschriftliche Eintragung seines Namens gewählt werden.

Der Wahlberechtigte hat den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und dem Wahlleiter oder dem von diesem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung des Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Gemeinde hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung eines Anwesenden widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

6.5 Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid:

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig, es sei denn, es stand nur ein Bewerber zur Wahl. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchste Stimmzahl erhalten haben. Bei Stimmgleichheit von mehr als zwei Bewerbern entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Die Wahl wird auch wiederholt, wenn nur ein oder kein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen war und kein Feuerwehrendienstleistender mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das der Wahlleiter sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Versammlung ziehen lässt.

7. Wahlannahme:

Nach der Wahl befragt der Wahlleiter den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Lehnt er ab, ist die Wahl zu wiederholen.

8. Niederschrift:

Der Wahlleiter lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die er und die Beisitzer unterzeichnen.

Kulmbach, 09. Dezember 2024
Stadt Kulmbach
Ingo Lehmann
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Wonsees

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Satzung des Marktes Wonsees über die Einbeziehung des Grundstücks Fl. Nr. 1780 und einer Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 1781 Gemarkung Sanspareil in die im Zusammenhang bebauten Bereiche des Gemeindeteils Gelbsreuth
-Ergänzungssatzung-

Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 34 Abs. 6, § 13 Abs. 2, §§ 3 und 4 BauGB

Der Marktgemeinderat Wonsees hat in seiner Sitzung vom 06.11.2024 beschlossen, das Grundstück Fl.Nr. 1780 und eine Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 1781 Gem. Sanspareil von ca. 3290 m² in den im Zusammenhang bebauten Bereich des Gemeindeteiles Gelbsreuth einzubeziehen, um eine weitere Wohnbebauung zu ermöglichen. Grundlage für die Einbeziehung sind die Planunterlagen des Architekturbüros Anja Müller, Heubusch 8, 95359 Kasendorf vom 16.09./14.10.2024. Diese Planungsunterlagen und der Satzungsentwurf liegen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

in der Zeit vom 08.01.2025 bis 10.02.2025
während der allgemeinen Dienststunden
in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf,
Marktplatz 8, 95359 Kasendorf

zur allgemeinen Einsichtnahme mit der Möglichkeit zur Äußerung, Erörterung und Stellungnahme öffentlich auf. Ferner sind die Planunterlagen auf der Internetseite des Marktes Wonsees (www.wonsees.de) veröffentlicht. Während des genannten Zeitraums können Stellungnahmen elektronisch übermittelt, und auch auf anderen Wege (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf abgegeben werden. Ferner besteht Gelegenheit zur Erörterung der Planung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, obwohl sie hätten geltend gemacht werden können.

An umweltbezogenen Informationen sind die Kompensationsberechnung für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen und die Festsetzungen zur Grünordnung verfügbar.

Die Öffnungszeiten der Geschäftsstelle Kasendorf sind Montag bis Freitag von 08 - 12 Uhr; Montag und Mittwoch von 14 - 16 Uhr und Donnerstag von 14 - 18 Uhr.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiet durch die Planung berührt ist, werden hiermit und mit gesondertem Schreiben unterrichtet.

Wonsees, 09. Dezember 2024
Markt Wonsees
Pöhner
Erster Bürgermeister



Planbeilage zur Einbeziehungssatzung „Gelbsreuth“ des Marktes Wonsees

BEKANNTMACHUNG **Zweckverband zur Wasserversorgung
der „Pressecker Gruppe“**

**Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversor-
gung der Pressecker Gruppe (BGS/WAS)**

vom 09. Dezember 2024

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der „Pressecker Gruppe“ folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Pressecker Gruppe“ (BGS-WAS) vom 01. März 2021 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 11 vom 19. März 2021), zuletzt geändert durch Satzung vom 01. März 2024 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 9 vom 08. März 2024), wird wie folgt geändert:

(1) § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern (auch elektronische) mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	90,00 € / Jahr
bis	10 m ³ /h	102,00 € / Jahr
bis	20 m ³ /h	150,00 € / Jahr
bis	30 m ³ /h	198,00 € / Jahr
über	30 m ³ /h	270,00 € / Jahr.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Presseck, den 09. Dezember 2024
Zweckverband zur Wasserversorgung der „Pressecker Gruppe“
Ruppert
Erster Vorsitzender

BEKANNTMACHUNG **Landratsamt Kulmbach
2 - 851**

**Allgemeinverfügung des Landkreises Kulmbach
über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich
Ermäßigungsticket als Höchstarif im Kalenderjahr 2025 im
Rahmen einer Allgemeinen Vorschrift im Sinne
von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹**

vom 12.12.2024

Die Allgemeinverfügung und die Begründung hierzu wurden auf der Homepage des Landkreises Kulmbach am 16.12.2024 bekannt gemacht.

Kulmbach, 16. Dezember 2024
Landratsamt Kulmbach
Kathrin Limmer
Regierungsdirektorin

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

BEKANNTMACHUNG **Markt Kasendorf**

**Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG);
Rechtsverordnung über den Ladenschluss
im Markt Kasendorf für das Jahr 2025**

Auf Grund des § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl I S.744) und des § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchLV) vom 21.05.2003 (GVBl S. 340) erlässt der Markt Kasendorf folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Im Markt Kasendorf dürfen frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 28.02.1951 (BGBl I S. 135), Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen, ferner, soweit sie für diesen Ort kennzeichnend sind, Devotionalien, Badegegenstände und andere Waren abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Zeit von 10.30 Uhr bis 18.30 Uhr

an folgenden Sonn- und Feiertagen im Jahr 2025 feilgehalten werden:

02.03., 23.03., 30.03., 13.04., 20.04., 21.04., 27.04., 01.05., 04.05., 11.05., 18.05., 25.05., 29.05., 01.06., 08.06., 09.06., 15.06., 22.06., 29.06., 06.07., 13.07., 20.07., 27.07., 03.08., 10.08., 17.08., 24.08., 31.08., 07.09., 14.09., 21.09., 28.09., 01.11., 02.11., 23.11., 07.12., 14.12., 21.12.

§ 2

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

§ 3

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b sowie Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Verordnung

- eine Verkaufsstelle nicht geschlossen hält oder
- andere als die in § 1 dieser Verordnung genannten Waren verkauft.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kulmbach in Kraft und gilt bis einschließlich 31.12.2025.

Kasendorf, 11. Dezember 2024
Markt Kasendorf
Norbert Groß
Erster Bürgermeister

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzel Exemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg